

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 160**

**Das „Minus“  
beim unterlassungsrechtlichen  
Globalantrag**

**Von**

**Petra Backsmeier**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PETRA BACKSMEIER

Das „Minus“ beim unterlassungsrechtlichen  
Globalantrag

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 160**

Das „Minus“  
beim unterlassungsrechtlichen  
Globalantrag

Von

Petra Backsmeier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Backsmeier, Petra:**

Das „Minus“ beim unterlassungsrechtlichen Globalantrag /  
von Petra Backsmeier. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000  
(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 160)  
Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1998  
ISBN 3-428-09531-6

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 3-428-09531-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Diese Arbeit ist im Wintersemester 1997/98 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen worden.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Karl-Georg Loritz, dem ich seit der Anfangsphase meines Studiums sehr verbunden bin. Ich möchte ihm herzlich Dank sagen für die Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl und die Wertschätzung, die er mir in den ganzen Jahren hat zuteil werden lassen. Er hat die Dissertation angeregt und sie während ihres Entstehens mit wertvollen Hinweisen und konstruktiver Kritik wohlwollend gefördert. Insbesondere seiner Ermutigung und aufrichtigen Unterstützung von Beginn an habe ich zu verdanken, daß ich die Herausforderung angenommen habe und sie erfolgreich abschließen konnte.

Gleichermaßen herzlich danken möchte ich auch meinem verehrten langjährigen Chef und Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Curt Wolfgang Hergenröder, an dessen Institut die Dissertation während meiner Assistententätigkeit entstanden ist. Er hat mir nicht nur an seinem Lehrstuhl den notwendigen Freiraum zu eigener wissenschaftlicher Arbeit eingeräumt, sondern stand mir jederzeit für Fragen und Hilfestellungen zur Seite. Die besonders angenehme Atmosphäre an seinem Lehrstuhl hat mir täglich Freude bereitet und nicht zuletzt wesentlich zum Gelingen beigetragen. Aufrichtiger Dank gebührt ihm ferner für die überaus rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die vielfältige Unterstützung während des Entstehens der Arbeit möchte ich mich bedanken bei meinen lieben Lehrstuhlmitarbeitern Claudia Lang, Stefan Tratz, Katrin Boos und Christine Alsmann. Heinrich danke ich herzlich für die redaktionelle Hilfe bei der Formatierung des Textes bis zur Druckreife.

Mein besonders herzlicher Dank gilt aber meiner Mutter, meinem Vater und meinem Bruder Jens, denen ich die Arbeit in liebevoller Verbundenheit widme. Ihre stete Ermunterung und Unterstützung haben mir den nötigen Rückhalt gegeben, das Vorhaben erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Dazu haben nicht zuletzt auch die wohlwollend kritischen Anmerkungen und die Korrekturarbeiten meines lieben Vaters beigetragen, der die Dissertation in ihrer Rohfassung vollständig gelesen hat.

Aschaffenburg, im Mai 2000

*Petra Backsmeier*



## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	15
I. Problemüberblick .....	15
II. Erkenntnisinteresse .....	19
1. Offene Fragen .....	19
2. Besonderheiten des Unterlassungsrechtsschutzes .....	24
III. Gang der Untersuchung .....	26
<b>§ 2 Prozessuale Grundlagen der Unterlassungsklage</b> .....	28
I. Der prozeßrechtliche Unterlassungsantrag .....	28
1. Erfordernis der konkreten Antragstellung .....	28
2. Beschränkung des Klageantrags auf die konkrete Verletzungshandlung .....	29
3. Verhältnis der konkreten Verletzungshandlung zum Bestimmtheitsgebot nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO .....	31
a) Bedeutung des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO .....	31
b) Beispiele aus der Rechtsprechung für einen tatsächlich unbestimmten Unterlassungsantrag .....	32
c) „Gewisse Verallgemeinerung und konkrete Verletzungsform“ ...	34
4. Keine zusätzlichen Anforderungen an die Bestimmtheit umfassender Unterlassungsanträge .....	35
5. Gefahr der Verlagerung von Befugnissen des Erkenntnisverfahrens in das Vollstreckungsverfahren? .....	38
a) Abgrenzung der Aufgabenbereiche .....	38
b) Keine Rechtfertigung einer Beschränkung des Klageantrags .....	40
II. Zwischenergebnis .....	40
<b>§ 3 Materiell-rechtliche Grundlagen des Unterlassungsanspruchs</b> .....	42
I. Dogmatische Einordnung .....	42

1. Schutzbereich des Unterlassungsanspruchs.....	42
2. Zukunftsgerichtetheit.....	43
3. Zum Anspruchsbegriff.....	44
II. Unterlassungsrechtsschutz als vorbeugender Rechtsschutz.....	46
1. Anspruchsarten.....	46
a) Verletzungsunterlassungsklage.....	46
aa) Unterscheidungsmerkmale.....	46
bb) Wiederholungsgefahr.....	47
b) Vorbeugende Unterlassungsklage.....	48
aa) Begehungsgefahr.....	48
bb) Notwendige Erweiterung des Schutzes.....	50
2. Umgehungshandlungen als „andere Handlungen“?.....	52
a) Abgrenzung nach Kernbereichen.....	52
b) Natürliche Betrachtungsweise.....	55
c) Unbestimmbare Grenzen des Kernbereichs.....	57
III. Eigener Lösungsansatz.....	57
1. Abwägung der gegensätzlichen Interessen.....	57
2. Beibehaltung der Trennung, aber Erstreckung der Indizwirkung.....	59
3. Fazit.....	60
<b>§ 4 Die Kernlehre.....</b>	<b>62</b>
I. Zielsetzung.....	62
II. Die Kernlehre im Vollstreckungsverfahren.....	63
1. Die grundlegende Fischermännchen-Entscheidung.....	63
2. Zwei Thesen.....	65
3. Folgen für die Rechtspraxis.....	65
4. Umfang des Unterlassungstenors bei Tenorierung der konkreten Verletzungshandlung.....	67
5. Kritik.....	68
a) Fehlende Trennung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.....	68
b) Mangel an Rechtssicherheit.....	70

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	11
	c) Verstoß gegen Grundsätze der Rechtskraft .....	71
	6. Fazit .....	72
III.	Kernlehre im Erkenntnisverfahren .....	72
	1. Weiterentwicklung der Kernlehre .....	72
	2. Erweiterter Verbotsauspruch durch das erkennende Gericht .....	73
	3. Kritik .....	74
	a) Verstoß gegen materielles Recht .....	74
	b) Einschränkung der Dispositionsmaxime .....	76
IV.	Verallgemeinernder Klageantrag .....	77
	1. Die „gewisse Verallgemeinerung“ nach der Rechtsprechung .....	77
	2. Erstreckung der Vermutungswirkung .....	78
	3. Fazit .....	80
	a) Vorsichtige Handhabung .....	80
	b) Keine Einheitlichkeit innerhalb der Rechtsprechung .....	80
<b>§ 5</b>	<b>Der Streitgegenstand</b> .....	82
I.	Grundlagen .....	82
	1. Problemstellung .....	82
	2. Entwicklungsstufen .....	84
	a) Die rein materiell-rechtliche Theorie .....	84
	b) Der zweigliedrige Streitgegenstand .....	84
	c) Weitere Lehrmeinungen .....	85
	aa) Eingliedriger Streitgegenstandsbegriff .....	85
	bb) Relativer Streitgegenstandsbegriff .....	86
II.	Streitgegenstand der Unterlassungsklage .....	88
	1. Verhältnis zur Kernlehre .....	88
	a) Sachverhalt als bestimmendes Element .....	88
	b) Fehlende Gleichwertigkeit von Antrag und Klagegrundlagen .....	89
	2. Zweigliedrige Bestimmung .....	91
	3. Fazit .....	92

<b>§ 6</b>	<b>Der unterlassungsrechtliche Globalantrag</b> .....	93
	I. Einführung .....	93
	II. Inhalt des umfassenden Unterlassungsbegehrens .....	94
	1. Behandlung des unterlassungsrechtlichen Globalantrags in der Rechtsprechung .....	94
	a) Klägerisches Begehren .....	94
	b) Problemstellung .....	95
	c) Abkehr vom materiellen Streitgegenstandsbegriff .....	96
	2. Vollumfängliche Unterlassung als Streitgegenstand teilbar .....	97
	3. Fazit .....	98
	4. Folgerungen für die weitere Untersuchung .....	99
<b>§ 7</b>	<b>Das Gebot „Ne ultra petita“</b> .....	101
	I. § 308 Abs. 1 ZPO - Grundlagen und Herleitung .....	101
	1. Einführung .....	101
	a) Bindung des Gerichts auch an die Klagegrundlagen .....	101
	b) Dispositionsgrundsatz .....	103
	2. Bedeutung des § 308 Abs. 1 ZPO .....	104
	3. Das im Klageantrag enthaltene minus .....	105
	4. Abgrenzung von minus und aliud .....	107
	a) Minus-aliud als minus? .....	107
	b) Unterscheidungsmerkmale .....	108
	c) Gefahr der Zuerkennung eines echten aliuds .....	110
	5. Folgerungen für die weitere Untersuchung im Hinblick auf die umfassende Unterlassungsklage .....	111
	II. Geltung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren .....	114
	1. Problemstellung .....	114
	2. Geltungsbereich .....	115
	3. Der Amtsermittlungsgrundsatz .....	116
	a) Modifizierungen im arbeitsrechtlichen Beschlußverfahren .....	116
	aa) Verhältnis zum Inquisitionsgrundsatz .....	116

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	13
bb) Grenzen der Anwendbarkeit des Gebots „Ne ultra petita“, § 308 Abs. 1 ZPO .....	117
b) Grenzen der Nachweispflicht .....	118
c) Fazit / Folgerungen für die weitere Untersuchung .....	118
<b>§ 8 Teilurteilung bei Unterlassung der konkreten Verletzungshandlung.</b>	<b>120</b>
I. Die umfassende Unterlassungsklage .....	120
II. Die konkrete Verletzungshandlung als minus zum Globalantrag .....	121
1. Problemstellung .....	121
2. Analyse der bundesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung .....	122
a) Die Warnstreikentscheidung .....	122
b) Unterlassungsanspruch des Betriebsrats bei Verletzung von Mit- bestimmungsrechten nach § 87 BetrVG .....	125
aa) Vollständige Abweisung trotz rechtswidriger konkreter Verletzungsform .....	125
bb) Zwingende Teilurteilung .....	126
III. Formulierung des Urteilstenors .....	127
1. Erstreckung des Tenors auf den Kernbereich der drohenden Wiederholungshandlung .....	127
2. Auswirkungen der Kernlehre auf den Urteilstenor .....	129
a) Grundlagen zur Fassung des Urteilstenors .....	129
b) Verbotseinschränkungen durch das Gericht - bisherige Spruch- praxis der Gerichte .....	130
c) Fassung des Urteilsausspruchs beim teilweise begründeten glo- balen Unterlassungsantrag .....	133
<b>§ 9 Teilurteilung bei vorliegender Begehungsgefahr</b> .....	<b>136</b>
I. Konkreter Nachweis der Begehungsgefahr .....	136
II. Strenge Anforderungen .....	137
III. Besonderheiten, die eine Ausnahme rechtfertigen .....	138
1. Ungeklärte Rechtslage durch nicht kodifiziertes Recht .....	138
2. Unterlassungsrechtsschutz in Rechtsgebieten, die gesetzlich nicht geregelt sind .....	140
3. Fazit .....	141

IV. Erstellung eines Rechtsgutachtens.....	142
1. Unzulässige Rechtsschöpfung? .....	142
2. Rechtsverweigerungsverbot .....	143
V. Fazit.....	145
VI. Folgerungen für die weitere Untersuchung.....	146
<b>§ 10 Die richterliche Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO .....</b>	<b>147</b>
I. Grundlagen .....	147
II. Hinweispflicht bezüglich sachgerechter Antragstellung und entsprechendem Klagegrund .....	148
III. Vermeidung von Überraschungsentscheidungen.....	149
IV. Fazit.....	151
<b>§ 11 Materielle Rechtskraft.....</b>	<b>152</b>
I. Schutzzumfang des Unterlassungstenors.....	152
II. Umfang der Rechtskraft.....	153
1. Streitgegenstand als bestimmendes Element .....	153
2. Kontradiktorisches Gegenteil .....	154
3. Auffassung der Rechtsprechung.....	155
4. Stellungnahme.....	158
a) Gleiche Streitgegenstände im Vorprozeß und Folgeprozeß .....	158
b) Schlüssigkeit der Rechtsprechung?.....	159
c) Rechtskraft bei Zugrundelegung des zweigliedrigen Streitgegenstands-begriffs .....	160
d) Die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft.....	161
<b>§ 12 Darstellung der wichtigsten Probleme und Lösungsansätze .....</b>	<b>163</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>166</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>174</b>

## § 1 Einleitung

### I. Problemüberblick

Die Unterlassungsklage als das prozessuale Mittel zur Durchsetzung materiell-rechtlicher Unterlassungsansprüche<sup>1</sup> gewinnt vermehrt in Rechtsbereichen an Bedeutung, die von Interessensgegensätzen beherrscht sind und in denen die Parteien für sich jeweils einen unantastbaren eigenen Handlungsbereich beanspruchen. Sowohl im Zivilrecht als auch im wettbewerbsrechtlichen Streitverfahren sowie im kollektiven Arbeitsrecht<sup>2</sup> haben in der Vergangenheit Unterlassungsansprüche eine zentrale Bedeutung erlangt. Als aktuellstes und zugleich spektakulärstes Beispiel mag der über Jahre hinweg ausgetragene Unterlassungsprozess<sup>3</sup> der beiden Autokonzerne General Motors und VW dienen, in dem um die Unterlassung von planmäßiger Abwerbung von Mitarbeitern des GM-Konzerns gestritten wurde.

Durch den Unterlassungsrechtsstreit sollen im Wege des vorbeugenden Rechtsschutzes die Rechtsstellungen geschützt werden, die im geltenden Rechtssystem einen hohen Stellenwert besitzen. Neben sämtlichen sog. absoluten Rechten wie Eigentum, Gesundheit und Leben<sup>4</sup>, genießen diesen Schutz auch quasi absolute Rechte wie beispielsweise das Namensrecht oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb<sup>5</sup>.

Als rechtswissenschaftlich interessant ist dabei insbesondere das Zusammenspiel zwischen materiellem Recht und Prozeßrecht anzusehen, das auf dem vorbeugenden Charakter der Unterlassungsklage beruht. Obwohl die Trennung dieser beiden Maximen im geltenden Zivilrechtssystem geboten ist, begegnen dem Rechtsanwender gerade im Recht der Unterlassungsklage vielfältige Durchbrechungen dieses Prinzips. Hierbei handelt es sich um Instrumente, die

---

<sup>1</sup> Zur Rechtsqualität des Unterlassungsanspruchs vgl. § 3.

<sup>2</sup> Vgl. zu Unterlassungsverfügungen im Arbeitsrecht, *Piehler*, S. 63, 67, 85.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt, DB 1994, S. 522 ff.; *Schrader*, DB 1994, S. 2221 ff.

<sup>4</sup> *Medicus*, S. 460; *Staudinger/Gursky*, § 1004 Rn. 1 ff., 17 ff.; *Stein/Jonas/Schumann*, ZPO, vor § 253 Rn. 8; *MünchKomm/Medicus*, § 1004 Rn. 6; *Erman/Hefermehl*, § 1004 Rn. 2.

<sup>5</sup> *MünchKomm/Medicus*, § 1004 Rn. 4,5,6; *Erman/Hefermehl*, § 1004 Rn. 5; *Stein/Jonas/Schumann*, ZPO, vor § 253 Rn. 8; *Staudinger/Gursky*, § 1004 Rn. 15; *Erman/Hefermehl*, § 1004 Rn. 5; *MünchKomm-ZPO/Schilken*, § 890 Rn. 6; *Jauernig/Jauernig*, BGB, § 1004 1 b; *Palandt/Bassenge*, § 1004 Rn. 2.

von der Rechtsprechung zum überwiegenden Teil im Wege richterlicher Rechtsfortbildung aus vielfach prozeßpraktischen Gründen eingeführt worden sind<sup>6</sup>.

Im Unterlassungsprozeßrecht treten Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf einen effektiven Präventivrechtsschutz auf. Gerichtliches Handeln soll regelmäßig den Streit, den die Prozeßparteien austragen, ein für allemal endgültig durch einen vollstreckbaren Urteilsauspruch verbindlich regeln<sup>7</sup>, damit unnötige Folgeprozesse vermieden werden und der Obsiegende zugleich in die Lage versetzt wird, erkanntes Recht mit Hilfe staatlicher Gewalt im Vollstreckungswege durchzusetzen. So einleuchtend diese Prozeßmaxime ist, so schwierig gestaltet sie sich in der konkreten Durchsetzung. Der Unterlassungskläger, der womöglich bereits eine Rechtsverletzung hinnehmen mußte, hat ein schutzwürdiges Interesse daran, daß seine Rechtsposition nicht erneut verletzt wird. Daher wird er geneigt sein, sein Unterlassungsbegehren so zu formulieren, daß nicht nur die gerügte Verletzungshandlung unter das begehrte Verbot fällt, sondern auch gleichartige oder ähnliche Handlungen<sup>8</sup>. Andernfalls, wenn er nämlich die zu erzielende Unterlassung einer Verletzungshandlung zu eng faßt, steht zu befürchten, daß der Beklagte das tenorierte enge Verbot durch geringfügige Handlungsabweichungen umgeht, ohne Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein<sup>9</sup>.

Bei keiner anderen Klageart begegnen sowohl dem Rechtsanwalt als auch dem mit der Sache befaßten Richter derartig große Schwierigkeiten bei der Formulierung des Klagebegehrens bzw. des Urteilspruchs wie bei der Unterlassungsklage<sup>10</sup>. Der Kläger sieht sich oftmals nicht in der Lage, bei der Abfassung seines Antrags die richtige Formulierung zu finden.

Stellt er einen auf eine konkrete Verletzungshandlung beschränkten Antrag, ergeben sich erhebliche Probleme im Hinblick auf die Rechtssicherheit und den Rechtsschutz. Besonders deutlich tritt diese Problematik im Wettbewerbsrecht zutage. Ein Kläger, dessen Schutzrecht bereits durch eine Zuwiderhandlung des

---

<sup>6</sup> Gerade durch die von der Rechtsprechung entwickelten sog. Kernlehre (dazu unten § 4) werden bisweilen die Grenzen zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren verwischt.

<sup>7</sup> MünchKomm/Medicus, § 1004 Rn. 80 ff.; *Staudinger/Gursky*, § 1004 Rn. 194, 197, 208, 215 ff.; *Oppermann*, S. 45; *Jauernig/Jauernig*, BGB, § 1004 1, 2; *Palandt/Bassenge*, § 1004 Rn. 1, 2, 4, 27.

<sup>8</sup> *Borck*, WRP 1979, S. 180.

<sup>9</sup> MünchKomm-ZPO/Lüke, § 253 Rn. 133; *Pagenberg*, GRUR 1976, S. 78, 80; *Borck*, WRP 1984, S. 583, 586; *Schubert*, ZJP 85 (1972), S. 29, 30.

<sup>10</sup> *Staudinger/Gursky*, § 1004 Rn. 216; MünchKomm-ZPO/Schilken, § 890 Rn. 7 f.; MünchKomm/Medicus, § 1004 Rn. 86; MünchKomm-ZPO/Lüke, § 253 Rn. 133; *Köhler*, NJW 1992, S. 137; *Teplitzky* in Festschrift für Oppenhoff, S. 487.

Beklagten tangiert wurde<sup>11</sup>, hat ein Interesse daran, mit gerichtlicher Hilfe von weiteren Angriffen verschont zu werden<sup>12</sup>. Zwar wird er regelmäßig erreichen, daß das Gericht die Untersagung der Wiederholung der vorangegangenen rechtswidrigen Verletzungshandlung ausspricht<sup>13</sup>. Was aber auf den ersten Blick einen Erfolg darstellt, verkehrt sich spätestens dann ins Gegenteil, wenn der Beklagte mehr oder weniger mutwillig die verbotene Tat durch geringfügige Handlungsabweichungen zu umgehen versucht<sup>14</sup>. Ab sofort ist der Unterlassungstitel, den der Kläger in den Händen hält, als nahezu wertlos zu betrachten. Der Wortlaut des erreichten Urteils umfaßt die neuerlichen Handlungen nämlich gerade nicht.

Ein anschauliches Beispiel für diese Problematik liefert das „Sarex-Urteil“ des Bundesgerichtshofs<sup>15</sup>: Dort hatte der Kläger, ein Kaufmann, der mit Essig handelte, von dem Beklagten, der als Konkurrent ebenfalls Essighändler war, verlangt, den Vertrieb von Essig unter der Wortmarke „Sarex“ und unter Verwendung von überwiegend die Farben Grün, Schwarz und Gold aufweisenden Flaschenetiketten zu unterlassen, da er befürchtete, durch die ähnliche Vermarktung des gegnerischen Essigs eine Wettbewerbsschädigung zu erleiden.

Die Parteien schlossen einen Vergleich, in dem es u.a. heißt:

- „1. Der Kläger verzichtet auf die Benutzung des für ihn eingetragenen Warenzeichens „Sarex“ für sich und Dritte. Der Kläger verzichtet ferner bei seiner Ausstattung auf die Verwendung der Farbe Schwarz, wenn er die Farben Grün und Gold oder Grün und Gelb benutzt.
2. Die Beklagte erklärt sich damit einverstanden, daß der Kläger für seine Waren, insbesondere Essig und Senf, die Bezeichnung „Sarex“ verwendet und daß er sich diese Bezeichnung als Warenzeichen eintragen läßt. Die Beklagte ist ferner damit einverstanden, daß der Kläger für seine Ausstattung die Farbenkombination Grün und Gold oder Grün und Gelb verwendet.
3. Der Kläger ist damit einverstanden, daß die Beklagte das Warenzeichen „Sarex“ für sich in die Warenzeichenrolle eintragen läßt...“

---

<sup>11</sup> Eine Unterlassungsklage kann darüber hinaus aber bereits dann erhoben werden, wenn eine erstmalige Rechtsverletzung droht, vgl. *Palandt/Bassenge*, § 1004 Rn. 27; *Köhler*, NJW 1992, S. 137, 138.

<sup>12</sup> *Pagenberg*, GRUR 1976, S. 78, 81; *Borck*, WRP 1979, S. 180. Im Hinblick auf die gleichfalls erforderliche konkrete Formulierung des Urteilstenors, vgl. *Ritter*, S. 48.

<sup>13</sup> *Pagenberg*, GRUR 1976, S. 78, 80.

<sup>14</sup> Vgl. die Beispiele bei *Pagenberg*, GRUR 1976, S. 78, 80; *Borck*, WRP 1979, S. 180, 185; *ders.*, WRP 1984, S. 583, 586; *Schubert*, ZZZ 85 (1972), S. 29, 30.

<sup>15</sup> BGH GRUR 1958, S. 359 ff.